

SATZUNG
ÜBER DIE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS
„DR. ZIMMERMANN-STRASSE“

Nach § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Neubekanntmachung des Baugesetzbuchs – BauGB – vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i.d.F.v. 24. Juli 2000 (GBl. S. 581), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Februar 2006 (GBl. S. 20), hat der Gemeinderat der Stadt Meersburg die Änderung des Bebauungsplans „Dr. Zimmermann-Straße“ am 23. Januar 2007 als Satzung beschlossen.

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans ist der Lageplan M 1:500 vom 05. Dezember 2006 maßgebend.

§ 2
Bestandteile der Satzung

1. Lageplan M 1: 500 mit dem zeichnerischen Teil in der Fassung vom 05. Dezember 2006.
2. Änderungstextteil in der Fassung vom 05. Dezember 2006.

§ 3
Inkrafttreten

Dieser Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

§ 4
Beigefügte Begründung

Dem Bebauungsplan ist eine Begründung in der Fassung vom 05. Dezember 2006 beigefügt, die jedoch nicht Bestandteil der Festsetzungen des Bebauungsplanes ist.

Ausgefertigt als Satzung:

Meersburg, **21.11.2018**


Scherer
Bürgermeister



**STADT MEERSBURG
BODENSEEKREIS**

**ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS
UND DER DAZUGEHÖRIGEN
ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN
„DR. ZIMMERMANN - STRASSE“**

Fassung vom 05. Dezember 2006

Inhalt	Änderungstextteil	2 Seiten
	Begründung	2 Seiten
	Umweltbericht	3 Seiten
	Übersichtslageplan	M 1:2500
	Änderungslageplan	M 1:500 mit Legende

Ausfertigung

Der textliche und zeichnerische Inhalt dieses Änderungsbebauungsplans stimmt mit dem Satzungsbeschluss des Gemeinderats der Stadt Meersburg vom 23. Januar 2007 überein.

Ausgefertigt:

Meersburg, den **21.11.2018**

Robert Scherer

Scherer
Bürgermeister



STADT MEERSBURG, BODENSEEEKREIS

ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS UND DER DAZUGEHÖRIGEN ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN „DR. ZIMMERMANN-STRASSE“

ÄNDERUNGSTEXTTEIL in der Fassung vom 05. Dezember 2006

Der Bebauungsplan erhält die neue Bezeichnung „Dr. Zimmermann-Straße“ statt der bisherigen „Gewerbegebiet Dr. Zimmermann-Straße“.

Der Lageplan wird wie folgt geändert:

Die festgesetzte Art der baulichen Nutzung für die Grundstücke 1096/69, 1102/3, 1104/4 und 1104 wird in Mischgebiet MI geändert.

Für das neu festgesetzte Maß der baulichen Nutzung gelten die Eintragungen im Lageplan. Für das Flurstück Nr. 1104 wird die Grundflächenzahl GRZ auf 0,6 reduziert. Ebenso werden die Festsetzungen der Gebäudehöhen für dieses Flurstück reduziert. Für den nördlichen Bau teil werden 14,50 m, für den südlichen 12,00 m festgesetzt. Die maximale Gebäudehöhe für den „Turmteil“ liegt bei 17,00 m.

Für die Bebauung auf den Grundstücken 1104/5 und 1096/69 wird eine abweichende Bauweise „a1“ dergestalt festgesetzt, dass Gebäude länger als 50 m sein dürfen.

Für das Grundstück 1104 wird eine abweichende Bauweise „a2“ festgesetzt, wonach an die seitlichen Grundstücksgrenzen gebaut werden darf.

Die Straßen und Wege werden gemäß den tatsächlichen Gegebenheiten festgesetzt.

Gleiches gilt für die überbaubaren Grundstücksflächen und die Festsetzungen des Wertstoffhofes und des Regenüberlaufbeckens im südöstlichen Teil des Planungsgebietes.

Maßgebend ist der Änderungslageplan in der Fassung vom 5. Dezember 2006.

Die textlichen Festsetzungen gelten – soweit noch als solche relevant – fort. Gestrichen wird die bauordnungsrechtliche Festsetzung Ziffer 3.4 „Flächen für Stellplätze“.

Ergänzt wird der Punkt „Altlasten“:

Im räumlichen Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplans liegt der Altstandort Nr. 06051-000 „Wagner-ESB“ (Grundstücke Flst.-Nrn. 1104, 1104/4 und 1104/5). Das Gelände des Altstandorts war im Zeitraum von 1950-1995 als Produktionsstätte von metallverarbeitenden und elektronischen Betrieben genutzt worden.

Aufgrund dieser Nutzung und der bereits durchgeführten Untergrunduntersuchungen ist hier mit entsorgungsrelevanten Untergrundbelastungen zu rechnen. Nach den vorliegenden Untersuchungsergebnissen können, trotz der noch vorhandenen Schadstoffbelastungen im Untergrund, an diesem Standort die Anforderungen an gesundes Arbeiten grundsätzlich als erfüllt angesehen werden.

Wegen den noch vorhandenen Untergrundbelastungen ist die untere Bodenschutz- und Altlastenbehörde bei allen Baugenehmigungsverfahren im Plangebiet und bei allen sonstigen Baumaßnahmen, welche in den Untergrund eingreifen, zu beteiligen.

Weiterhin wird für die Fläche für Stellplätze an der Dr. Zimmermann-Strasse im westlichen Mischgebietsteil festgesetzt, dass hier mindestens fünf standortgerechte Laubbäume zu pflanzen sind. Von den im Lageplan enthaltenen Planfestsetzungen kann um bis zu 5 Metern abgewichen werden.

Ausfertigung:

Der zeichnerische Inhalt dieser Änderungsbebauungsplans stimmt mit dem Satzungsbeschluss des Gemeinderates der Stadt Meersburg vom 23. Januar 2007 überein.

Ausgefertigt:

Meersburg, **21.11.2018**

Robert Scherer

Scherer
Bürgermeister



STADT MEERSBURG, BODENSEE-KREIS

ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS UND DER DAZUGEHÖRIGEN ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN
„DR. ZIMMERMANN-STRASSE“
ÜBERSICHTSPLAN M 1:2500

